

Verwaltungsgericht Cottbus  
Vom-Stein-Straße 27  
03050 Cottbus  
per De-Mail nach §55 (4) 1. VwGO

## K L A G E

des Herrn Marcel Langne

- Kläger -

g e g e n

Technische Hochschule Wildau, Hochschulring 1, 15745 Wildau, vertreten durch die Präsidentin,  
ebd.

- Beklagte -

wegen: Akteneinsicht nach AIG, verweigerter Auskunft

Ich beantrage:

**Auskunftserteilung (sofern erforderlich geschwärzt nach AIG).**

**Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

### 1. Sachverhalt

Ich vertrete mich in diesem erstinstanzlichen Verfahren selbst. Mein „Rechtswissen“ ist angelesen, ich bitte das Gericht um Nachsicht.

Ich stellte am 27.12.2021 Antrag nach AIG entsprechend Anlage 1.

Die Hochschule erteilte am 06.01.2022 einen ablehnenden Bescheid (Anlage 2).

Nach Ruhendstellung des Antragsverfahrens, weil auf mögliche Einflüsse des noch frisch laufenden Ermittlungsverfahrens Rücksicht genommen wurde, wurde das Antragsverfahren am 07.05.2022 wieder aufgenommen (Anlage 3). Meinen Widerspruch konkretisierte ich am 03.08.2022 (Anlage 4) mit Bitte um Bescheidung, um überhaupt in dem Prozess vorwärts zu kommen, da die Hochschule angab, keinen Kontakt zur Staatsanwaltschaft zu bekommen, um ermitteln zu können, ob das Ermittlungsverfahren wirklich beendet wurde.

Die Hochschule stellte am 29.08.2022 daher einen ablehnenden Widerspruchsbescheid aus, erhielt jedoch dann Nachricht von der Staatsanwaltschaft und änderte diesen Widerspruchsbescheid mit Schreiben vom 01.09.2022 (Anlage 5).

### 2. Meine Einschätzung

Die Hochschule beruft sich auf den Ablehnungsgrund §5 Abs. 1 Nr. 1 AIG und auf übergeordnetes Recht Art. 1 GG, den Schutz der Menschenwürde (Achtungsanspruch der Verstorbenen).

#### Wer sind die Dritten?

Die Hochschule spricht vom Schutz personenbezogener Daten Dritter. Mir bleibt unklar, wer diese Dritten konkret sein sollen? Üblich ist es Dritte als solche zu bezeichnen, wenn diese bisher nicht in/an einem Prozess beteiligt sind und es üblicherweise auch nicht sind. Das ist hier aber nicht der Fall, da deren Daten ja im Schreiben enthalten sind.

Zumindest scheinen diese Personen durch die Hochschule noch erreichbar zu sein, da die Hochschule angab mit diesen gesprochen zu haben.

Wer sind die Personen dann konkret(er)? Die Hochschule könnte hier durchaus ausführen, um welche Kategorie(n) es sich handelt. Denkbar wären (nicht bei der Hochschule angestellte) Zeugen, die etwas gesehen oder gehört haben wollen und diese Angaben haben dann ihren Weg in das Schreiben zur Stellungnahme gefunden. Ebenso auszuführen wäre dann, wie viel dieser Informationen solcher Personen in dem Schreiben vorkommen und warum aufgrund von Aussagen dieser Personen ein Rückschluss auf deren Identität möglich sein soll.

#### Wer sind die Personen, die nicht Amtsträger sind?

Unklar bleibt mir ebenso, was die Hochschule konkret damit meint, wenn sie angibt, dass die personenbezogenen Daten, die es hier zu schützen gilt, Personen betrifft, die nicht Amtsträger sind. Tatsächlich lässt sich aus dem Schreiben anderes vermuten. Nämlich, dass es sich **nicht mehr** (zum Zeitpunkt meiner AIG Anfrage/Bescheidung) um Amtsträger handelt.

So schreibt die Hochschule wenige Sätze später:

*„Aus dem Gesamtkontext des von Ihrem Antrag erfassten Schreibens wäre es auch im Falle einer Schwärzung der enthaltenen personenbezogenen Daten ohne Weiteres möglich, die übermittelten Informationen den betroffenen Personen zuzuordnen. **Dies gilt erst recht für ehemalige Mitarbeiter der TH Wildau.**“*

**(Hervorhebung** von mir)

Der hervorgehobene Satz lässt sich auf mindestens zwei unterschiedliche Weisen interpretieren, die jedoch zum gleichen Ergebnis führen.

Zum einen könnte ich als ehemaliger Mitarbeiter der TH Wildau gemeint sein (was ich in der Tat war bis Ende 2019). Es ist für diesen Fall dann wohl gemeint, dass ich wegen meiner internen Kenntnisse in der Lage wäre die Personen zu kennen, die hier in dem Schreiben vorkommen, selbst wenn deren Namen oder Funktionsbezeichnungen geschwärzt würden, also nur aufgrund der Aussage, die diese tätigten. Allerdings wären dann diese Personen auch als Amtsträger zu verstehen, die hier unter §5 (3) AIG fallen. Es stellt sich dann aber auch die Frage, wie mit anderen Fragestellenden, die eventuell das gleiche gefragt hätten umzugehen ist, und inwiefern die von der Hochschule angestellten Überlegungen dann den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz verletzen würden.

Zum anderen bietet sich die Interpretation an, dass damit andere Personen gemeint sind, die nun nicht mehr an der TH Wildau arbeiten, und deren Daten in dem Schreiben enthalten sind. Dann waren sie zumindest zum Zeitpunkt des Verfassens des Schreibens Amtsträger nach §5 (3) AIG.

Ich bitte daher um Darlegung seitens der Hochschule, welche Personen es nun sind und ob alle diese Personen niemals Amtsträger (oder auch Angestellte; hier Synonym) der Hochschule waren, oder ob es innerhalb dieser Gruppe von Nicht-Amtsträgern sogar noch weitere Unterteilungen gibt.

#### Grundsätzliche Zweifel am Verständnis von Amtsträgern im Sinne §5 (3) AIG

Parallel in einer anderen AIG Anfrage habe ich bei der Hochschule auch erfragt, welche Unterlagen diese mit anderen Personen/Organisationen austauschte, als sie sich laut eigener Aussage Rechtsberatung einholte, nachdem sie jahrelang sämtliche andere WLAN Signale auf ihrem eigenen Gelände mithilfe aktiver Störabstrahlungen unterbunden hat.

Ich erhielt Unterlagen (auch am 29.08.2022), in denen die Hochschule auch ihre eigenen handelnden Amtsträger geschwärzt hat. Als Begründung schreibt die Hochschule: *„Ausnahmetatbestände nach § 5 Abs. 2 oder 3 AIG sind nicht zu erkennen.“*

Ich lese diese Aussage so, dass die Hochschule hier angibt nicht erkennen zu können, wo Amtsträger tätig gewesen sein sollen. Also für Unterlagen, die sie selbst erstellt hat, wo grundsätzlich vom Gegenteil auszugehen ist. Aber auch wenn sich die Hochschule nur auf den letzten Teilsatz beziehen würde: *„es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange des Amtsträgers entgegen.“*, würde dies eine ganz andere Vorgehensweise erfordern. Es wäre dann

nämlich zu prüfen, welche Belange der Offenbarung entgegenstehen und es wäre zu begründen, warum diese Belange eine Gefährdung des Amtsträgers hervorrufen würden.  
Der Normalfall ist demnach die Offenbarung und die Ausnahme die Schwärzung.

#### Schwärzungen seien nicht ausreichend

Die Hochschule fasst wie folgt zusammen:

*„Der Schreiben müsste vollständig anonymisiert werden. Das Ergebnis hätte keinen Informationsgehalt mehr.“*

Unklar bleibt mir, was genau die Hochschule mit anonymisiert meint. Hier noch zusätzlich bewertend mit dem Wort vollständig. Üblicherweise ist mit anonymisiert gemeint, dass jene Teile des Schreibens entfernt werden, die schutzbedürftige personenbezogenen Daten enthalten. Das dürfte doch dann aber nicht für jene Teile zutreffen, wie nur beispielhaft aufgeführt: Datum des Schreibens, der Amtsträger, der dieses unterzeichnet hat, Briefkopf und auch die Aufforderung zur Stellungnahme mit Fristsetzung, die laut Medienberichten in dem Schreiben enthalten sein sollen. Sofern eine Behörde meint im Extremfall nur ein vollständig geschwärztes Dokument herausgeben zu können, so ist sie auch dazu verpflichtet. Denn auch ein solches Dokument lässt zumindest eine Information über den Umfang des Schreibens zu. Ob die Hochschule anonymisiert mit geschwärzt gleichsetzt steht zu vermuten. Dann jedoch geht sie davon aus, dass es mir ausschließlich um Namen innerhalb des Schreibens geht. Ich erfragte jedoch das gesamte Schreiben, weil ich im Voraus die konkreten Teilinformationen und deren Interpretation im Gesamtkontext nicht kennen kann. Ich bitte um Darlegung seitens der Hochschule, was sie konkret mit vollständig anonymisiert meint.

Ich denke weiterhin, dass es der Hochschule aber auch grundsätzlich nicht zusteht, eigene Annahmen darüber zu treffen, was sie selbst darüber denkt für mich von Informationswert wäre und was nicht. Dafür kann ich keine Rechtsgrundlage im AIG finden. Im Gegenteil, das AIG gewährt jedem Bürger voraussetzungslosen Zugang zu Akten. Im Besonderen von der Voraussetzung frei, dass die Behörde selbst darüber befindet, ob etwas für jemand anderen von Informationsgehalt wäre oder nicht. Ansonsten wäre der Willkür Tür und Tor geöffnet, weil sich letztlich immer irgendetwas konstruieren ließe, was den Zugang verweigert.

Es ist im Übrigen nicht das erste Mal, dass die Hochschule eine solche Einstellung zeigt. Auch im Verfahren VG 8 K 518/21 lehnt die Hochschule vollständige Einsicht in Akten (Quellcode) ab, weil sie selbst die Voraussetzung aufstellt, nur dann die von mir gewünschte Form der Einsicht gewähren zu können, wenn ich den Quellcode auf meinem System zur Ausführung bringen kann, weil nur dann aus ihrer Sicht sinnvoll damit umzugehen sei. Führt man diesen Gedanken fort, sind auch Intelligenztests der Hochschule denkbar, die prüfen, ob der Petent überhaupt in der geistigen Verfassung wäre, die Unterlagen verstehen zu können. Jede beliebige Voraussetzung wäre denkbar.

Es ist mir nicht schlüssig dargelegt, wie sich konkret auch bei Schwärzungen personenbezogener Daten ein Personenbezug herstellen lässt. Die Hochschule behauptet dies pauschal, ohne Nennung zumindest halbwegs abstrakter Beispiele (siehe mein Zeugenbeispiel von zuvor). Die Gesetzesbegründung des hier relevanten §6 (2) AIG führt dazu aus:

*„Gem. § 6 Abs. 2 kann die Akteneinsicht nicht pauschal verweigert werden, wenn schutzwürdige Belange einer Akteneinsicht dem Grunde nach entgegenstehen. Vielmehr ist das Aktenmaterial dergestalt zu sichten und aufzubereiten, daß das vorlagefähige Aktenmaterial aufbereitet und dem Betroffenen zur Akteneinsicht vorbereitet wird. Dies kann durch Anonymisierung oder Unkenntlichmachung von nicht vorlagefähigen Teilen erfolgen. Nur dann, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre, ist das Recht auf Akteneinsicht auf die Erteilung einer Auskunft reduziert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß es sich um einen unverhältnismäßig hohen Aufwand handeln muß. Dieser würde z.B. vorliegen, wenn zur Beantwortung einer einzelnen konkreten Frage eine Vielzahl von Aktenordnern Seite für Seite*

*durchzublättern wäre. Hier dürfen keine zu niedrigen Anforderungen an die Frage nach dem unverhältnismäßig hohen Aufwand gestellt werden.“*

Und letztlich ist mir eine Abwägung nach §5 (1) AIG letzter Absatz auch nicht ersichtlich:

*„Akteneinsicht kann gewährt werden, soweit aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung das Offenbarungsinteresse der Antrag stellenden Person das Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung der Information überwiegt.“*

Es wird pauschal eine Ablehnung durchgeführt, weil nicht konkreter bestimmte Personen identifiziert werden könnten. Ich sehe hier jedoch besondere Umstände eines Einzelfalles, bei dem das Interesse der Antrag stellenden Person überwiegt. Hier unter reinen Vermutungen, um welche anderen Personen es sich überhaupt handeln könnte, weil die Hochschule dazu bisher keine verlässlichen/unzweifelhaften (auch abstrakten) Angaben gemacht hat.

Die Hochschule verfasste ein Schreiben, welches als Auslöser dafür angesehen werden kann, dass eine Familie ums Leben kam. Mir ist der Umgang dieser Hochschule mit Personalsituationen aus eigener Erfahrung bekannt. Wenn wie hier Menschenleben ausgelöscht wurden, in direkter Folge auf ein Schreiben der Hochschule mit einem vermuteten Habitus der Hochschule, dann überwiegt das Interesse jeder Antrag stellenden Person/Öffentlichkeit darüber Kenntnis zu erlangen.

#### Sachfremde Erwägungen / Interessenkonflikt

Mehrfach erläutert die Hochschule, dass auch in ihre ablehnenden Entscheidungen einfluss, dass das Schreiben tatsächlich öffentlich wird, weil ich auch in der Vergangenheit Schreiben, die ich nach Informationsfreiheit erhielt, veröffentlichte.

Ich lese den Sinn des AIG jedoch so, dass es dem Gesetzgeber eben genau darum ging, eine Teilhabe der Bürger zu ermöglichen. Aller Bürger (und damit der Öffentlichkeit), voraussetzungslos. So scheinen mir hier im Hintergrund ganz andere (sachfremde) Überlegungen zu stehen, warum eine Offenlegung des Schreibens nicht erfolgen soll.

Tatsächlich steht zu vermuten, dass der hier meinen AIG Antrag bearbeitende Hochschulamtsträger, der Kanzler der Hochschule, selbst das von mir erfragte Schreiben unterzeichnete und/oder in Teilen auch verfasste. Sofern aus Tenor und Art des Schreibens für den Verfasser negativ auszulegende Tatsachen ans Licht kommen, würde ich einen erheblichen Interessenkonflikt sehen, der dann auch als ursächlich für die Ablehnung anzusehen wäre. Ähnlich ist aber auch zu argumentieren, sofern die Angestellten unter seiner Verantwortung das Schreiben verfassten.

Ich bitte auszuführen, ob der Kanzler der Hochschule selbst beteiligt an diesem Schreiben war und in welchem Umfang.

#### Zu Art. 1 GG

Ein wenig bestätigt dieses letzte Argument der Hochschule meine vorherigen Vermutungen, dass die Hochschule vor allem nicht möchte, dass ihr selbst nicht zuträgliche Informationen öffentlich werden. Sie befragt angeblich sogar die Rechtsnachfolger und nimmt damit billigend in Kauf, das eventuell heilende Wunden wieder aufgerissen werden.

Da die Hochschule selbst die Rechtsnachfolger als ein zentrales Argument mit in den Prozess eingebracht hat, bitte ich um Belege der durch die Hochschule gemachten Aussagen durch die Rechtsnachfolger selbst. Bisher gibt es lediglich unbelegte Aussagen der Hochschule. Was genau wurde den Rechtsnachfolgern überhaupt mitgeteilt und welchen Sachverhalten wurde widersprochen? Kennen diese überhaupt das komplette von mir erfragte Schriftstück oder haben diese lediglich eine der Hochschule zuträgliche Zusammenfassung (z.B. durch Auslassen von Kontext oder entsprechende negative Darlegung meiner Person oder meines Anliegens) des Schriftstückes erhalten? Eine schriftliche Stellungnahme der Rechtsnachfolger selbst halte ich hier

für angemessen und bitte um Aufforderung seitens des Gerichtes gegenüber den Rechtsnachfolgern (auch um die notwendige Aktivlegitimation überprüfen zu können).

Das BVerfG führt in der mir hier relevant erscheinenden Mephistoentscheidung aus, dass es um einen Vergleich des dargestellten Abbildes mit dem Urbild einer Person geht. Es steht also den Einzelfall zu bewerten, ob die zusätzlichen aus dem Schreiben hervorgehenden Informationen das aktuell existierende Urbild so negativ beeinflussen, dass das dadurch entstehende neue Abbild in der Tat die Menschenwürde der Verstorbenen verletzt. Das BVerfG führt ebenso aus: „*Unabhängig von der Frage, wie weit der Achtungsanspruch Verstorbener im Einzelfall geht, reicht er jedenfalls nicht weiter als der Ehrschutz lebender Personen.*“

Es müsste sich folglich also um ehrverletzende Informationen im Schreiben handeln, welches die Hochschule verfasst hat. Und hier ja auch in einem Umfang, dass nicht einmal Schwärzungen in der Lage sind, diese Ehrverletzung zu unterbinden. Mir ist im Übrigen kein Anspruch von Rechtsnachfolgern bekannt, wonach ein gesamtes Schreiben pauschal dann nicht herauszugeben wäre.

Das Ansehen der Verstorbenen kann also nur dann zusätzlich negativ beeinträchtigt werden, wenn in dem Schreiben der Hochschule ehrverletzende Informationen hinterlegt wurden. Das wären hier konkret Inhalte, die die Straftatbestände der Beleidigung, Üblen Nachrede oder Verleumdung erfüllen; also auch durch die Hochschule selbst in einem Tenor verfasst, so dass eine solcher Straftatbestand als erfüllt anzusehen wäre. Konsequenz zu Ende gedacht, lese ich die Aussage der Hochschule damit so, dass diese das Schriftstück nicht herausgeben kann, weil sie selbst darin Straftatrelevante Aussagen macht, die das Ansehen der Verstorbenen tangieren könnte. Die Presse hat ja nun bereits einige Dinge zumindest über den für die Tat alleinigen verantwortlichen Familienvater veröffentlicht (Querdenkeraffin, gefälschter Impfpass, Antisemitismus). Ebenso sind die Namen der Eltern, die Namen der Kinder, das Alter und deren ehemaliger Wohnort auch mit Foto öffentlich bekannt.

Das MWFK als Kontrollbehörde der Hochschule, gibt an wie folgt auf alle Presseanfragen geantwortet zu haben:

*"Nach dem aktuellen Infektionsschutzgesetz des Bundes gilt seit dem 24. November 2021 eine 3G-Regelung am Arbeitsplatz. Die Einhaltung dieser Regelung müssen die Arbeitgeber sicherstellen. Das hat die TH Wildau in diesem Fall getan. Aus dem vorgelegten Impfausweis ergaben sich Nachfragen, zu denen die Mitarbeiterin schriftlich um Stellungnahme gebeten wurde. Die TH Wildau hat nach Einschätzung des MWFK alles richtig gemacht. Mögliche strafrechtliche Konsequenzen bei der Fälschung von Impfausweisen oder der Verbreitung, der Ausstellung oder der Nutzung gefälschter Impfausweise sind im kürzlich angepassten Strafgesetzbuch festgelegt. Arbeitsrechtliche Konsequenzen sind ggf. im Einzelfall zu prüfen."*

Das MWFK scheint das Schreiben also zu kennen und ist der Meinung, die Hochschule hätte „*alles richtig gemacht*“. Es steht also stark anzuzweifeln, dass in dem Schreiben dann Aspekte enthalten sein sollten, die das Ansehen der Verstorbenen zusätzlich negativ beeinträchtigen könnten und somit Straftatbestände darstellen. Ansonsten würde das MWFK Straftaten ihrer eigenen zur Kontrolle unterstellten Behörde decken. In diesem Lichte würde der von mir vermutete Interessenkonflikt des Kanzlers der Hochschule eine ganz neue Dimension erlangen.

Die Presse hat wohl auch mehrfach nicht den Tatsachen entsprechend berichtet (Siehe Anlage 6). Auch dies wäre in das Urbild einzubeziehen. Die Veröffentlichung des Schreibens ist also auch ein Beitrag zur Wahrheitsfindung und als eine Art Gegendarstellung zu den möglicherweise falschen Darstellungen der Presse zu sehen.

Eventuell ergibt sich aber auch, dass sich die möglicherweise fehlerhaften Darstellungen der Presse direkt aus dem Schreiben (und dessen Tenor) der Hochschule ableiten. Dann wird dadurch aber gerade nicht das Ansehen der Verstorbenen zusätzlich geschädigt, sondern jenes der Hochschule und ihrem Umgang mit dieser Situation. Das Abbild der Verstorbenen erhält dann eher eine Aufwertung, da die Rolle der Hochschule in dieser Situation eine ganze neue Bedeutung erhält.

Die hier im Raum stehende Abwägung zwischen Persönlichkeits- und Informationsrecht hat bisher meines Wissens noch keine grundsätzliche Entscheidung genossen. So schreibt die Morgenpost zu einem ähnlich gelagerten Fall über die Freigabe von Krankenakten des verstorbenen Klaus Kinski am 30.04.2009: *„Groscurth zufolge hatte das Gericht für die Verhandlung am Mittwoch nicht den Inhalt der Krankenakten geprüft. Bei einer generellen Unterlassung habe es dafür keinen Anlass gegeben. Bei einem zukünftigen Fall müsse dies jedoch geschehen und das Persönlichkeits- gegen das Informationsrecht abgewogen werden, sagte Groscurth und sprach von „unheimlich schwierigen Rechtsfragen“.*

Vielleicht ist dies hier so ein zukünftiger Fall.

### **3. Ergebnis**

Die pauschale Ablehnung, selbst eines überwiegend oder im Extremfall vollständig geschwärzten Schreibens, verletzt mich in meinen Rechten. Die Ausführungen der Hochschule erscheinen mir höchst unglaubwürdig. Ich hege wie dargelegt großes Misstrauen bezüglich des Wahrheitsgehaltes der Aussagen der Hochschule und der fachgerechten interessenkonfliktfreien Bearbeitung meines AIG Antrages. Sofern keine Belege vorliegen, gehe ich aufgrund meiner Erfahrung mit dieser Hochschule (auch aus anderen Verfahren) davon aus, dass die Aussagen nicht/nicht vollständig den Tatsachen entsprechen und sich im Nachhinein als Missverständnis oder Versehen herausstellen.

Ich möchte bezüglich der tragischen Umstände dieses Falles klarstellen, dass ich einen Unterschied zwischen Auslöser und Gründen mache. Dass ein Schreiben zu einer Stellungnahme (egal wie es nun konkret formuliert wurde) ein Auslöser für eine Situation wie hier sein kann, kann nur im Nachhinein von jemandem „vorhergesehen“ werden. Wir können alle nicht in die Köpfe anderer schauen. Wir können aber daraus lernen. Aber auch das geht nur mit Transparenz jener Tatsachen, die wirklich passiert sind.

Ich bin ebenso bereit mich unter 4 Augen vertraulich mit den Rechtsnachfolgern zu unterhalten, sofern ein Gespräch aus deren Sicht als sinnvoll erachtet wird. Ich kann mir gut vorstellen, dass diese nun auch endlich Ruhe finden wollen und entschuldige mich, falls mein Ansinnen nach Transparenz diesen Prozess unterbrochen hat. Ich konnte nicht vorhersehen, dass diese mit involviert werden.

Ich hätte folgenden Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.

Unter Einbeziehung der Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht in Brandenburg (die ich über diesen Vorschlag nicht in Kenntnis gesetzt habe), die meines Wissens von der Hochschule selbst bisher nicht eingebunden wurde, könnte geprüft werden, inwiefern Schwärzungen erforderlich erscheinen. Das Schreiben bleibt somit vorerst den Augen auch der (Gerichts-)Öffentlichkeit verborgen.

Die LDA könnte die Wünsche der Rechtsnachfolger der Verstorbenen angemessen berücksichtigen und einen Schwärzungsvorschlag bei der Hochschule vorlegen. Wie dargelegt, gehe ich davon aus, dass nur wenige Schwärzungen nötig sind. Die Hochschule hätte die Möglichkeit den Vorschlag zu akzeptieren und somit böte sich die Möglichkeit der Erledigung. Ich traue üblicherweise den Einschätzungen der LDA dahingehend, was personenbezogene Daten überhaupt sind und wo Schutzbedürftigkeit besteht.

19.09.2022

Anlage 1: Antrag nach AIG per Fax und über die Plattform FragDenStaat.de vom 27.12.2021

Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Laut Medienberichten verschickten Sie mind. ein Schreiben an Ihre Mitarbeiterin der Familie R., welches meiner Lesart der kausalen Zusammenhänge nach Auslöser für den Tod der Familie R. war. Ich bitte um das Schreiben (vermutlich ein Brief), welches in den Medien erwähnt wird. Es ging darin wohl um eine Aufforderung zur Stellungnahme auf verschiedene Fragen mit Fristsetzung. Sollte es weitere Schreiben Ihrerseits an die Familie R. geben, welche den Verdacht möglicher Impfpassfälschungen betreffen, bitte ich auch um Übermittlung dieser.

Dies ist ein Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind).

Sollte dieser Antrag Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Meines Erachtens handelt es sich bei dieser Anfrage um einen einfachen Fall, der darum nach der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) kostenfrei zu beantworten ist.

Mit Verweis auf § 6 Abs. 1 AIG möchte ich Sie um eine unverzügliche Antwort bitten, spätestens aber innerhalb eines Monats.

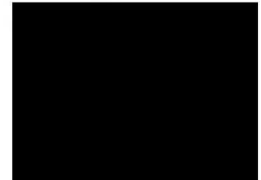
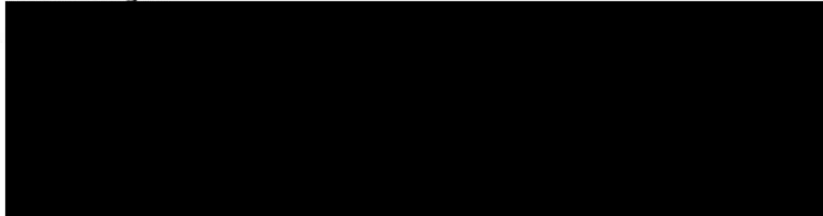
Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an sonstige Dritte.

Mit Verweis auf AIG §7 Abs. 3 möchte ich Sie hiermit um eine Antwort per E-Mail bitten. Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen  
Marcel Langner

TH Wildau Hochschulring 1 15745 Wildau

Herrn  
Marcel Langner



[www.th-wildau.de](http://www.th-wildau.de)

Wildau, 6. Januar 2022

*Ihr Zeichen #236311 | Unser Zeichen #236311*

**Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)**

Antrag vom 27. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Langner,

Ihr oben genannter Antrag auf Akteneinsicht nach dem Brandenburgischen Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) ist hier am 27. Dezember 2021 eingegangen.

Es ergeht folgender

**Bescheid**

- 1.) Ihr Antrag wird abgelehnt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.



Seite 2

Brief vom 6. Januar 2022

Begründung:

1.

Mit oben genannter Anfrage bitten Sie um Übersendung folgender Informationen bzw. Dokumente:

*Laut Medienberichten verschickten Sie mind. ein Schreiben an Ihre Mitarbeiterin der Familie R., welches meiner Lesart der kausalen Zusammenhänge nach Auslöser für den Tod der Familie R. war. Ich bitte um das Schreiben (vermutlich ein Brief), welches in den Medien erwähnt wird. Es ging darin wohl um eine Aufforderung zur Stellungnahme auf verschiedene Fragen mit Fristsetzung. Sollte es weitere Schreiben Ihrerseits an die Familie R. geben, welche den Verdacht möglicher Impfpfafsälschungen betreffen, bitte ich auch um Übermittlung dieser.*

Ihr Antrag ist zulässig.

Gemäß § 1 AIG hat jeder das Recht auf Einsicht in Akten. Dieser Anspruch entfällt soweit Versagungsgründe nach dem AIG vorliegen. So liegt der Fall vorliegend.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG ist der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Akteninhaltes Belange der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr, anderer Belange der inneren Sicherheit oder der Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen könnte.

Nach Rücksprache mit dem Ermittlungsführer ist das Ermittlungsverfahren nicht abgeschlossen. Das Bekanntwerden des Akteninhaltes könnte somit Belange der Strafverfolgung sowie der Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen.

Daher ist Ihr Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG abzulehnen.

Seite 3

Brief vom 6. Januar 2022

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG ist der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, soweit personenbezogene Daten offenbart würden; es sei denn, die betroffene Person hat der Offenbarung zugestimmt oder die Offenbarung ist durch eine andere Rechtsvorschrift erlaubt.

In der von Ihnen angeforderten Unterlage sind personenbezogene Daten Dritter enthalten. Eine Zustimmung zur Offenbarung wurde nach Rücksprache mit den betroffenen Personen nicht erteilt. Eine andere Rechtsvorschrift, welche die Offenbarung erlauben würde, existiert nicht.

Daher ist Ihr Antrag gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG abzulehnen.

2.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine einfache Anfrage gemäß § 10 Abs. 1, 2 AIG i. V. m. § 1 AIGGebO i. V. m. Tarifstelle 1.1 und 1.2.1 der Anlage zu AIGGebO.

Gemäß § 6 Abs. 1 a.E. AIG weise ich Sie darauf hin, dass jede Person gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG das Recht hat, die Landesbeauftragte für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Technischen Hochschule Wildau, Hochschulring 1, 15745 Wildau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 3: Wiederaufnahme des Verfahrens am 07.05.2022 über Plattform FragDenStaat.de

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren inzwischen eingestellt. Hier hätte ich mir von Ihnen als Herrin des Verfahrens Rückmeldung gewünscht. Ich bitte daher um Wiederaufnahme des von uns ruhend gestellten Auskunftsverfahrens.

Da nun Ihr hauptsächlicher Ablehnungsgrund weggefallen ist, bitte ich um erneute (erstmalige) Bescheidung, welche anderen Gründe nun nach Änderung der Sachlage gegen eine Auskunft sprechen oder um Übermittlung der Unterlagen.

Bezüglich Ihres Argumentes personenbezogener Daten nach §5 Abs. 1 Nr. 1 AIG verweise ich auf die Rückausnahme §5 Abs. 3 und bitte um Erläuterung, welche personenbezogenen Daten hier im Detail gemeint sind, wer denn der genannte „Dritte“ ist, welche Gründe hier gegen die Veröffentlichung sprechen und warum Schwärzungen nicht möglich sind.  
Im Übrigen verweise ich auf Erwägungsgrund 27 der DSGVO.

Mit freundlichen Grüßen  
Marcel Langner

Anlage 4: Widerspruch mit Bitte um Bescheidung vom 03.08.2022 per Fax und Plattform FragDenStaat.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Schreiben vom 07.05.2022 haben wir das Verfahren fortgesetzt. Nun sind gut 3 Monate vergangen.

Ich erhielt von der Staatsanwaltschaft auf ein Fax innerhalb weniger Tage Rückmeldung, dass mir auch zum Verfahrensstand keine Auskunft erteilt werden kann. Es stellt sich mir also die Frage, warum Sie nicht in der Lage sind als Beteiligte des Ermittlungsverfahrens eine Auskunft zu erwirken.

Mir bleiben nun nur wenige Möglichkeiten mein Recht auf effektiven Rechtsschutz wahrzunehmen. Inwiefern Sie als Herrin des Verfahrens alle Ihre Möglichkeiten ausgeschöpft haben bleibt dann wohl nur der gerichtlichen Prüfung überlassen.

Der ermittelnde Staatsanwalt hat in der Presse zwischenzeitlich auch bekanntgegeben, dass der Familienvater alleinig verantwortlich war. Ich gehe daher auch deswegen davon aus, dass keine Belange der Strafverfolgung mehr im Wege stehen, ganz unabhängig davon ob das Ermittlungsverfahren formal beendet wurde.

Ansonsten kann ich nur noch zwei andere Ablehnungsgründe aus Ihren Schreiben erkennen.

§5 (1) 1. AIG

Ich konnte aus Ihren Schreiben nicht erkennen wessen personenbezogene Daten hier geschützt werden sollen und warum eine Schwärzung keine Möglichkeit ist. Ich führte in meinem Schreiben vom 07.05.2021 entsprechend aus. Da Sie angeben mit den Personen gesprochen zu haben, kann ich nur vermuten es handelt sich nicht um Verstorbene. Ich verweise daher auch auf §5 (3) AIG und bitte um Befassung mit der Frage, warum eine Schwärzung nicht möglich ist und warum eine Offenbarung des Amtsträgers nicht möglich ist.

Implizit §4 (2) 4. AIG

Aus den erläuternden Formulierungen Ihres Schreibens vom 21.01.2022 geht auch hervor, dass Sie der Ansicht sind, eine Veröffentlichung würde die Arbeit Ihrer Behörde negativ beeinflussen. Ich kann nur vermuten, Sie wollen sich damit auf den Ablehnungsgrund §4 (2) 4. AIG stützen. Eine Sollvorschrift mit der Angabe „erheblich“. Inwiefern eine solche „erhebliche“ Beeinträchtigung nach so langer Zeit noch gegeben ist, bzw. überhaupt je bestanden hat, wäre Ihrerseits darzulegen.

Ich bitte daher um Bescheidung innerhalb der nächsten 2 Wochen.

Mit freundlichen Grüßen  
Marcel Langner

Anlage 5: Finaler ablehnender Widerspruchsbescheid vom 01.09.2022



TH Wildau Hochschulring 1 15745 Wildau

Herrn  
Marcel Langner



Wildau, 1. September 2022

*Ihr Zeichen #236311 | Unser Zeichen #236311*

**Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)**

Antrag vom 27. Dezember 2021

Bescheid vom 6. Januar 2022

Ihr Schreiben vom 8. Januar 2022

Mein Schreiben vom 21. Januar 2022 und Ihre Antwort vom 21. Januar 2022

Ihr Schreiben vom 3. August 2022

Unser Widerspruchsbescheid vom 29. August 2022

Schreiben der Staatsanwaltschaft Cottbus vom 25. August 2022

Sehr geehrter Herr Langner,

Bezug nehmend auf die o.g. Korrespondenz übersende ich Ihnen das Schreiben der Staatsanwaltschaft Cottbus vom 25. August 2022, hier eingegangen am 31. August zur Kenntnis.

Der Widerspruchsbescheid vom 29. August 2022 wird daher wie folgt geändert:

Seite 2

Brief vom 1. September 2022

Ihr oben genannter Antrag auf Akteneinsicht nach dem Brandenburgischen Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) ist hier am 27. Dezember 2021 eingegangen. Mit Bescheid vom 6. Januar 2022 wurde Ihr Antrag abgelehnt. Ihr Schreiben vom 8. Januar 2022 ist als Widerspruch anzusehen.

Es ergeht folgender

### Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens sind vom Widerspruchsführer zu tragen.
3. Verwaltungsgebühren werden in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

Begründung:

I.

Mit oben genannter Anfrage baten Sie um Übersendung folgender Informationen bzw. Dokumente:

*Laut Medienberichten verschickten Sie mind. ein Schreiben an Ihre Mitarbeiterin der Familie R., welches meiner Lesart der kausalen Zusammenhänge nach Auslöser für den Tod der Familie R. war. Ich bitte um das Schreiben (vermutlich ein Brief), welches in den Medien erwähnt wird. Es ging darin wohl um eine Aufforderung zur Stellungnahme auf verschiedene Fragen mit Fristsetzung. Sollte es weitere Schreiben Ihrerseits an die Familie R. geben, welche den Verdacht möglicher Impfpassfälschungen betreffen, bitte ich auch um Übermittlung dieser.*

Ihr Antrag war zulässig.

Gemäß § 1 AIG hat jeder das Recht auf Einsicht in Akten. Dieser Anspruch entfällt soweit Versagungsgründe nach dem AIG vorliegen. So liegt der Fall vorliegend.

Seite 3

Brief vom 1. September 2022

Mit Bescheid vom 6. Januar 2022 wurde Ihr Antrag abgelehnt.

Zu diesem Bescheid haben Sie sich mit Schreiben vom 8. Januar 2022 geäußert. Dieses Schreiben ist als Widerspruch anzusehen.

Mit gleichem Schreiben schlugen Sie vor, das Verfahren ruhend zu stellen. Mit Schreiben vom 21. Januar 2022 stimmten wir der Ruhendstellung zu. Mit Schreiben vom 21. Januar 2022 stimmten Sie der Ruhendstellung des Verfahrens bis zum Abschluss des laufenden Ermittlungstätigkeiten der Staatsanwaltschaft zu.

Mit Schreiben vom 3. März 2022 wurde die Staatsanwaltschaft Cottbus um Mitteilung gebeten, ob das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2022 wurde die Staatsanwaltschaft Cottbus an unser Auskunftersuchen erinnert.

Beide Schreiben blieben bislang unbeantwortet.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 haben wir Sie über den Sachstand informiert.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2022 baten Sie um Sachstandsmitteilung, welcher wir mit Schreiben vom 20. Juni 2022 nachkamen.

Mit Schreiben vom 3. August 2022 teilen Sie mit, dass die Staatsanwaltschaft Cottbus keine Auskunft zum Verfahrensstand erteilt.

Gleichzeitig baten Sie um Bescheidung innerhalb von zwei Wochen.

## II.

### 1.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Mit Bescheid vom 6. Januar 2022 wurde Ihr Antrag mit folgender Begründung abgelehnt:

„Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG ist der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Akteninhaltes Belange der Strafverfolgung und

Seite 4

Brief vom 1. September 2022

-vollstreckung, der Gefahrenabwehr, anderer Belange der inneren Sicherheit oder der Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen könnte.“

Mit Schreiben vom 21. Januar 2022 wurde dazu ergänzend ausgeführt, dass gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG durch die informationspflichtige Stelle zu prüfen ist, ob die Veröffentlichung der Akteninhalte Belange der Strafverfolgung und -vollstreckung oder der Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen könnte. Ob diese Beeinträchtigung tatsächlich eintritt, ist nicht von maßgeblicher Bedeutung. Diese Prüfung und die in diesem Zusammenhang durchzuführende Interessenabwägung ist hier erfolgt. Maßgebend war in insoweit insbesondere, dass die TH Wildau im Zusammenhang mit dem Ihrem Auskunftsersuchen zugrundeliegenden Sachverhalt in der öffentlichen Diskussion und Berichterstattung im Fokus stand und hierdurch die interne behördliche Aufgabenerledigung negativ beeinflusst wurde. Aus diesen Erfahrungen konnte abgeleitet werden, dass eine Offenbarung und auch eine u.U. erfolgende Veröffentlichung von Inhalten aus dem Ermittlungsverfahren weitere negative Auswirkungen auf die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden aber auch die der TH Wildau selbst haben kann. Für die Anwendbarkeit von § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG ist die Möglichkeit negativer Auswirkungen auf die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden im Falle einer Offenlegung der Akte bzw. von relevanten Aktenbestandteilen zureichend. In unsere Entscheidung ist auch eingeflossen, dass die Unterlagen tatsächlich über das Webportal fragdenstaat.de verbreitet werden, wobei auch im Falle eines Unterbleibens der Veröffentlichung kein anderes Abwägungsergebnis zustande gekommen wäre.

Der Abschluss des Ermittlungsverfahrens wurde durch die Staatsanwaltschaft Cottbus mit Schreiben vom 25. August 2022, hier eingegangen am 31. August 2022, bestätigt.

Die Ablehnung Ihres Antrages auf Grundlage von § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG ist damit weggefallen und wir nicht weiter aufrechterhalten. Die übrigen Ablehnungsgründe gelten hingegen unverändert fort.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG ist der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, soweit personenbezogene Daten offenbart würden; es sei denn, die betroffene Person hat der Offenbarung zugestimmt oder die Offenbarung ist durch eine andere Rechtsvorschrift erlaubt.

In der von Ihnen angeforderten Unterlage sind personenbezogene Daten Dritter enthalten. Eine Zustimmung zur Offenbarung wurde nach Rücksprache mit den



Seite 5

Brief vom 1. September 2022

betroffenen Personen nicht erteilt. Eine andere Rechtsvorschrift, welche die Offenbarung erlauben würde, existiert nicht. Bei den Personen handelt es sich nicht um Amtsträger.

Daher ist Ihr Antrag gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG abzulehnen. Eine nur teilweise Ablehnung durch Aussonderung der personenbezogenen Daten der hier Betroffenen kommt vorliegend nicht in Betracht. Aus dem Gesamtkontext des von Ihrem Antrag erfassten Schreibens wäre es auch im Falle einer Schwärzung der enthaltenen personenbezogenen Daten ohne Weiteres möglich, die übermittelten Informationen den betroffenen Personen zuzuordnen. Dies gilt erst recht für ehemalige Mitarbeiter der TH Wildau. Auch scheidet eine Aussonderung oder Reduzierung Ihres Gesuchs, etwa auf eine bloße Auskunftserteilung, vorliegend aus. Der Schreiben müsste vollständig anonymisiert werden. Das Ergebnis hätte keinen Informationsgehalt mehr.

Schließlich wurde zwischenzeitlich nach erfolgter Rücksprache durch die Rechtsnachfolger der Erblasserin mitgeteilt, dass kein Einverständnis erteilt wird, das streitgegenständliche Schreiben herauszugeben, auch und insbesondere dann nicht, wenn lediglich aus dem Zusammenhang eine Verbindung zu der Erblasserin hergestellt werden kann. Dem Votum der Rechtsnachfolger kommt im Rahmen der hier durchgeführten Abwägung bei der Einordnung, ob Informationen in Bezug auf die Erblasserin offenbart werden sollen, ein erhebliches Gewicht zu. Konkret steht zu befürchten, dass, sofern das streitgegenständliche Schreiben an die Öffentlichkeit geriete, der Achtungsanspruch der Erblasserin negativ tangiert würde. Dieses Tangieren des Achtungsanspruchs der Erblasserin würde unmittelbar durch den Informationszugang bewirkt. Erfahrungen aus anderen Verfahren unter Beteiligung Ihrer Person zeigen, dass durch Sie zumindest maßgebliche Teile Ihnen gegenüber offengelegter Akten über das Portal fragdenstaat.de oder von Ihnen betriebene Webseiten veröffentlicht werden. Der zwischenzeitliche Zeitablauf ist nicht hinreichend, um die Gefahr des Tangierens des Achtungsanspruchs der Erblasserin als unwesentlich einordnen zu können.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 72, 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. §§ 79, 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG i. V. m. §1 VwVfGBbg.

3.

Die Gebührenentscheidung erfolgt aus § 10 Abs. 1, 2 AIG i. V. m. § 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO)<sup>o</sup> i. V. m. Tarifstelle 2.1 der Anlage zur AIGGebO. Danach werden für Amtshandlungen beim

Seite 6

Brief vom 1. September 2022

Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes Gebühren erhoben.  
Die Gebühr für die Erteilung von Bescheiden über Widersprüche – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden – beträgt mindestens 10 Euro und höchstens 50 Euro.

Die festgesetzte Gebühr i. H. v. 25 Euro ist angemessen und berücksichtigt den mit der Amtshandlung verbundenen Aufwand. Hinweis zur Zahlung: Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von 25 Euro innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides an:

Empfänger: TH Wildau

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE74 1605 0000 3667 0209 79

Institut: Mittelbrandenburgische Sparkasse (MBS)

Verwendungszweck: #236311\_WB

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, erhoben werden.

Sollten Sie separat gegen die vorliegende Gebührenfestsetzung vorgehen wollen, können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides gegen die Gebührenfestsetzung unter Ziffer 3 Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Technischen Hochschule Wildau, Hochschulring 1, 15745 Wildau einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 6: Möglicherweise fehlerhafte Berichte der Medien vom 10.12.2021

(Text von <https://www.martinlejeune.de/wie-in-wichtigen-punkten-falsch-berichtet-wird-uber-familienmord-in-senzig/>)

Wie in wichtigen Punkten falsch berichtet wird über Familienmord in Senzig

Devid R., der Mann, der in großem Stil Impfpässe gefälscht hat, erschießt aus Verzweiflung seine drei Töchter und seine Frau, die wegen eines gefälschten Impfzertifikats vor der Entlassung und einem Disziplinarverfahren stand? So ist es in Berichten über den Familienmord in Senzig zu lesen, doch so ist es offenbar nicht. Es gibt keine Fälschungsvorwürfe gegen Devid R. und auch die Entlassung seiner Ehefrau hatte ihre Arbeitgeberin nicht geplant.

Angehörige und Hinterbliebene der Familie R. sowie Nachbarn, Mitschüler und Freunde der Familie R. sind erschüttert darüber, daß unter anderem der rbb falsche Behauptungen über die Familie R. verbreitet.

«Tatverdächtiger Vater soll Impfnachweise im größeren Stil gefälscht haben» lautet die Überschrift des rbb über einem Beitrag vom 8. Dezember 2021 zu den fünf getöteten Mitgliedern der Familie R.

Der rbb behauptet: «Im Fall der getöteten Familie in Königs Wusterhausen soll der tatverdächtige Vater im größeren Stil Impfpässe gefälscht haben. Das erfuhr der rbb aus Ermittlerkreisen.»

Über den Familienvater R. berichtet der rbb: «Er hatte nach rbb-Informationen Impfpässe gefälscht.»

Diese Behauptung enthält keinen Konjunktiv, kein «soll», kein «vermutlich», kein «offenbar». Es wird die Fälschung von Impfpässen als Tatsache verbreitet, nicht als ein Gerücht kenntlich gemacht oder als bloße Vermutung.

Laut übereinstimmenden Angaben der mit dem Fall betrauten Behörden fälschte Devid R. weder Impfpässe, noch Impfzertifikate noch andere Impfnachweise.

Sowohl die Polizei Brandenburg als auch die Staatsanwaltschaft Cottbus dementieren die Angaben des rbb entschieden. In den bisherigen Ermittlungen sei nichts bekannt geworden, daß darauf hindeute, daß Devid R. einen oder mehrere Impfpässe, Impfzertifikate oder andere Impfnachweise gefälscht haben soll, sagt Oberstaatsanwalt Bantleon.

Aus dem Brief von Devid R. ergibt sich, daß er ein Impfzertifikat für seine Ehefrau Linda hat fälschen lassen. Das ist bei Lindas Arbeitgeberin als Fälschung erkannt worden. Die Arbeitgeberin wollte dem nachgehen. Deshalb habe Devid R. für sich und seine Ehefrau mit Haft und darüber hinaus mit der Wegnahme der Kinder gerechnet.

In einem weiteren rbb-Beitrag mit dem Titel «Stadt und Kirche in Senzig halten Gedenkfeier für tote Familie ab» vom 9. Dezember 2021 heißt es über Linda R., die an der Technischen Hochschule Wildau gearbeitet hat.

«Nach rbb-Informationen soll ein Disziplinarverfahren oder sogar eine Entlassung im Raum gestanden haben. Die Ehefrau soll in dieser Woche aus diesem Grund einen Termin in der TH gehabt haben.»

Gegen Linda R. stand jedoch weder ein Disziplinarverfahren noch eine Entlassung im Raum. Sie hatte in jener Woche auch keinen Termin in der TH gehabt wegen dem gefälschten Impfbzertifikat. Es gab die schriftliche Bitte ihrer Arbeitgeberin um eine Stellungnahme.

Ein Disziplinarverfahren hätte es gegen Linda R. auch nicht geben können, weil Linda R. keine Beamtin war und Disziplinarverfahren nur gegen Beamte möglich sind.

Und in Berichten der «Bild» mit dem Titel «Er tötete ganze Familie» und der «B.Z.» mit dem Titel «Angst vor Konsequenzen wegen gefälschtem Impfbzertifikat», beide vom 9. Dezember, heißt es:

«Oberstaatsanwalt Gernot Bantleon (57) sagte über den Brief von Devid R.: «Er schrieb, der Arbeitgeber wollte der Impfbzertifikatsfälschung mit aller Strenge nachgehen.»»

Oberstaatsanwalt Gernot Bantleon dementiert, zu «Bild» Online oder «B.Z.» Online «Impfbzertifikatsfälschung» und «mit aller Strenge» gesagt zu haben.

Auch «Der Tagesspiegel» berichtet:

«Nach Angaben der Staatsanwaltschaft hat R. in seinem Abschiedsbrief behauptet, dass die Hochschule der Impfbzertifikatsfälschung mit aller Strenge nachgehen werde.»

Oberstaatsanwalt Gernot Bantleon dementiert auch, «Dem Tagesspiegel» «Impfbzertifikatsfälschung» und «mit aller Strenge» gesagt zu haben.

Gerade die falsche Behauptung, daß Devid R. im großen Stil Impfbzertifikate gefälscht habe, wirkt sich stark aus auf dessen öffentliche Wahrnehmung aus.

Und die falsche Behauptung, daß gegen Linda R. ein Disziplinarverfahren im Raum stehe, hat Auswirkungen auf deren öffentliche Wahrnehmung.

Die Fehler des rbb gefährden die Glaubwürdigkeit des Senders und schaden dem Ansehen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Wie schade, daß der rbb Falschmeldungen nicht korrigiert, nachdem der Sener darüber informiert wurde, daß seine Berichterstattung nicht zutreffend gewesen sei.

Was noch eine Möglichkeit ist, die nicht völlig ausgeschlossen werden kann: Der rbb ist auf Quellen gestoßen, die Mordkommission und Staatsanwaltschaft nicht haben oder die Mordkommission und Staatsanwaltschaft bestreiten.

Es wäre rein hypothetisch denkbar, daß jemand im Umfeld von Devid R. Teil eines Netzwerks ist, auf das die Ermittlungsbehörden durch die Spurensicherung im Familienmord gestoßen sind und das sie noch ausheben wollen. Dann hilft es den Ermittlungen, wenn sie so tun, als wüssten sie davon nichts. Allerdings könnten in diesem rein hypothetischen Fall die Ermittlungen Schaden nehmen durch die rbb-Berichte über Impfbzertifikatsfälschungen im großen Stil.

In jedem Falle gilt allerdings die Unschuldsvermutung, die nicht in allen Berichten über die Betroffenen gewahrt wurde.